

**Anzeige einer kleinen Lotterie oder Ausspielung gemäß Nr. I Ziff. 12
Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in
Sachsen-Anhalt**

(AV des MI vom 16.11.2012 – 21.21-12251-590200)

1. Veranstalter

Name (Verein o.ä.) :

Anschrift:

Telefonnummer:

2. Verantwortlicher

Name, Vorname:

Anschrift:

3. Angaben zur Tombola/ Lotterie/ Ausspielung

Zeitraum der Tombola:

Ort der Tombola:

(Straße, Hausnummer, Raumbezeichnung)

Zeitraum des Losverkaufes:

Anzahl der Lose:

Einzelpreis pro Los:

4. Art der Tombola/ Lotterie/ Ausspielung (bitte ankreuzen)

- Gegen Hinterlegung eines Einsatzes besteht die Möglichkeit, dass nach dem Zufallsprinzip ein Sachpreis als Gewinn ausgegeben wird.
- Ziehungslotterie mit Geldgewinnen

5. Verwendung des Zweckertrages (bitte ankreuzen)

- für gemeinnützige Zwecke
- für kirchliche Zwecke
- für mildtätige Zwecke

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Stempel

Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf der Rückseite dieses Antrages!

Hinweise:

- Die geplante Lotterie oder Ausspielung ist dem **örtlich zuständigen Bürger- und Ordnungsamt**, hier dem Sachbereich Gewerbe, der

Stadt Merseburg
Lauchstädter Str. 1 – 3
06217 Merseburg

- spätestens **fünf (5) Werktage vor Beginn anzuzeigen**.
Die Anzeige kann per Post, per Fax (03461 – 445 639) oder auch per E-Mail (gewerbe@merseburg.de) erfolgen.
- Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.
- Mit der Veranstaltung der Lotterie/ Ausspielung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen.
- Über die Durchführung der Lotterie/ Ausspielung und die Verwendung des Reinertrages ist eine **Abrechnung** auszufertigen.

Diese muss enthalten:

1. die Einnahmen (Bruttoergebnis aus Losverkauf)
2. die Art und Höhe der Kosten
3. den Reinertrag und seine Verwendung

Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- Über die angezeigte und veranstaltete Lotterie/ Ausspielung erfolgt seitens der Stadt Merseburg die lotteriesteuerrechtliche Mitteilung an das Finanzamt Magdeburg.